

## Hinweise zum Freistellungsauftrag

1. Bitte stellen Sie sicher, dass alle Pflichtfelder (Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und ggf. des Ehegatten sowie die Adresse, Ort und Datum etc.) vollständig ausgefüllt sind.

Ehegatten im Sinne des § 26 EStG müssen den Freistellungsauftrag, ungeachtet der Veranlagungsform und des Güterstandes, gemeinsam erteilen und unterschreiben. Auch bei Konten, bei denen nur ein Ehegatte Kontoinhaber ist (Einzelkonto) ist dies Voraussetzung dafür, dass Erträge vom Steuerabzug freigestellt werden.

Erteilen Ehegatten im Sinne des § 26 EStG einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, werden in allen Einzel- und Gemeinschaftskonten der Ehegatten eine automatische und ehedatenübergreifende Verlustverrechnung durchgeführt. Es erfolgt somit eine übergreifende Verrechnung von Verlusten über alle Konten der Ehegatten. Falls lediglich eine ehedatenübergreifende Verlustverrechnung, aber keine Freistellung vom Steuerabzug durchgeführt werden soll, beispielsweise wenn das gemeinsame Freistellungsvolumen von 2.000 EUR schon bei anderen Kreditinstitut ausgeschöpft wurde, kann auch ein gemeinsamer Freistellungsauftrag von 0 EUR erteilt werden. **Die Regelung für die ehedatenübergreifende Verlustverrechnung gilt nicht für Ihre, in unserem Hause geführten Konten.**

2. Der Freistellungsauftrag der Eltern umfasst nicht die Konten ihrer Kinder. Jedes Kind kann aber für seine Zinserträge einen eigenen Freistellungsauftrag bis zu 1.000 EUR erteilen. Bei **Minderjährigen** ist hierfür die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

**Gemeinschaftskonten** von nicht miteinander verheirateten Kontoinhabern können nicht freigestellt werden.

3. Ihr Freistellungsauftrag gilt grundsätzlich für sämtliche Konten, die wir für Sie führen (ggf. auch für die Konten Ihres Ehegatten). Der Freistellungsbetrag wird in der Reihenfolge der Zinsgutschriften verwendet. Ausgenommen sind hiervon solche Konten, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind; für die betreffenden Einkommensarten gilt der Sparer-Pauschbetrag nicht. Bitte kennzeichnen oder nennen Sie uns diese Konten, damit wir Ihren Freistellungsauftrag zutreffend anwenden können.

4. Es ist in jedem Fall die Höhe des Freistellungsbetrages anzugeben. Kreuzen Sie daher entweder „bis zu einem Betrag von“ an und tragen Sie einen Betrag ein oder wählen Sie den maximalen Freibetrag durch Ankreuzen.

5. Geben Sie bitte an, bis zu welchem Termin der Freistellungsauftrag gelten soll; entweder bis zur Erteilung eines neuen Auftrages oder bis zu dem von Ihnen genannten Enddatum.

6. Indem Sie uns Ihren Freistellungsauftrag rechtzeitig vor dem Termin der Zinsgutschrift vorlegen, vermeiden Sie einen Steuerabzug auf Ihre Kapitalerträge bzw. verringern Sie die einzubehaltende Abgeltungsteuer.

7. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Sparerpauschbetrages ist das Vorliegen eines gültigen Freistellungsauftrages.

Ein bereits erteilter Freistellungsauftrag kann nur durch Erteilung eines neuen Auftrages geändert werden. Eine Herabsetzung des Freibetrages ist nur bis zur Höhe des im laufenden Kalenderjahr bereits ausgeschöpften Betrages möglich. Auch ein Änderungsauftrag muss mit dem Formular für Freistellungsaufträge erteilt werden.

8. Eine Erhöhung des freizustellenden Betrages darf ebenso wie die erstmalige Erteilung eines Freistellungsauftrages nur mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem der Antrag geändert wird, und spätere Kalenderjahre erfolgen. Der Freistellungsauftrag gilt stets ab Kalenderjahresbeginn bzw. ab Beginn der Geschäftsbeziehung. Nur für die den Freistellungsbetrag übersteigenden Kapitalerträge fällt der Steuerabzug an. Der Freistellungsauftrag kann in Textform zum Kalenderjahresende widerrufen werden.

9. Freistellungsaufträge können auch per Fax oder eingescannt per E-Mail, unter Verwendung des Formulars „Freistellungsauftrag für Kapitalerträge“ eingereicht werden.